

Bürostunden 2024

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln

- Lohnsteuerhilfeverein -

Hauptgeschäftsstelle

Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279

www.Lstvdatteln.de

info@Lstvdatteln.de

54 Jahre

Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle Barsinghausen BGL

Mitgliederservicecenter: Forstkamp 1 a, 30890 Barsinghausen

Tel. (05105) 77 36 01 Fax: (05105) 77 36 02

E-Mail: info@lohnsteuerhilfe-niedersachsen.de

Öffnungszeiten in Barsinghausen:

Februar - Juni	mittwochs samstags	von 16.00 - 18.00 Uhr von 9.00 - 13.00 Uhr
Juli - August	samstags (nur eingeschränkt wg. Sommerpause)	von 9.00 - 12.00 Uhr
September - Oktober	mittwochs samstags	von 16.00 - 18.00 Uhr von 9.00 - 13.00 Uhr
November - Januar	samstags	von 9.00 - 12.00 Uhr

Annahmestellen: Wolfenbüttel - Salzgitter Goslar - Braunschweig

Termine sind ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (0171) 3 14 70 85 bei Herrn Hellwig möglich!

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen. - wenden -

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt** sog. Minijobs (Beschäftigung der Bundeskaufleute betriebl. Putzfrauen oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen)
 - Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt** Angehörigen) (Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen)
 - Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen im Inland** (Rechnungen des Dienstleisters immer zustellen lassen getrennt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten, Kontoauszüge als Zahlungsnachweise mitbringen)
 - Aufwendungen anlässlich Dienstreisen** (Dienstkleidung, Mietraufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden)
 - Ausbildungskosten**, auch die des Ehegatten, z.B. Fahren zur Ausbildungsstelle, Fachbücher usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
 - Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z. B. Busfahrer, Bestimmungskosten; Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
 - Bewerbungskosten, Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Umzugskosten**, Belege und Kostenaufteilung mitbringen
 - Einbuße aus Vermietung und Verpachtung**; Bitte mitbringen: - Mietverträge, Kontoauszüge Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsabschreibungen etc.
 - Fahrtkosten mit eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstelle oder Einsatzwechselmöglichkeit. Doppelter Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind unbedingt vorzulegen.
 - Freibetrag** zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen zusätzlicher Unterbringung in Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen.
 - Gewerkschaftbeiträge, Berufsbildung, Fortbildungskosten**, Belege mitbringen.
 - Krankheitskosten** (Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahren zum Arzt, Medikamentenzahlungen, usw.)
 - Kurkosten** wenn die Kur durch amtliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Befreiung der Krankenkasse
 - Körperspenden** Ab 20 %: Bitte den Schwerehandlungsantrag oder den Bescheid der Versorgungsanstalt mitbringen.
 - Krankenkassenversicherung** (Basiskonkurrenzbeitrag). Bitte Belege über gezahlte Beiträge mitbringen
 - Kinder** Bitte die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen.
- Aufwendungen für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind** (bis 14 Jahren oder wg. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
- Lohnsteuerbefreiungen 2023**, des Arbeitgebers.
 - Lohnsteuerbefreiungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltenen Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II. Bei Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elternzeit.
 - Pflege-Frausondertrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geltendmachung des Pflege-Frausondertrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilftlos“ bei der Pflege-Pauschalbetrag möglich sein. Der Pflege-Pauschalbetrag der Pflege von Personen zu dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €.
 - Reiseentnahmen** - Reisebescheide mitbringen. EUBU-Karte, Altersrente, Regaleisenrente, Witwenrenten, Verrenten sowie Risiko aus privaten Versicherungen.
 - Schuldengeld für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schul- oder Berufsabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Beteiligungs-, Betreuung und Verpflegung.
 - Spenden** an Parteien und Wahlvereinen, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung. **Nachweis!**
 - Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern. Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Bezüge der Person, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
 - Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
 - Versicherungen**: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Unfall-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen. **Altersvorsorge/Rückrenten**: Bitte vom Anbieter die Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen, sowie die Sozialversicherungs-Nr. Haben Sie eine Rürup-Rente abgeschlossen, bringen wir die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.
 - Wir betreten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** unabhängige von Selbstnutzung oder Mietraumbauhandlung, sonstige Einkünfte (Spolationsgewinn). Sofern die Einkünfte hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen
 - Wichtig: Bei Zinsenkonten**: Steuerbescheinigung des Anlageninstitutes sowie die Ertragsausstellung der Bank
- P 01.08.2023